

# Stellungnahme

Eingebracht von: Winter, Walter

Eingebracht am: 02.06.2020

---

Zum ggst. Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (24/ME) möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

Ich schlage vor, die im § 112 dG normierten Festnahme- und Wegweisungsbestimmungen der Forstschutzorgane sprachlich auf den neuesten Stand zu bringen. Für gleiche Sachverhalte sollten auch gleiche Bezeichnungen gebraucht werden. Die Bestimmungen des § 112 wirken diesbezüglich etwas verstaubt. Daher sollte

- der Begriff „Ausweisung“ in der Paragraphenüberschrift durch den Begriff „Wegweisung“ ersetzt werden, sinngemäß natürlich auch im Text des Paragraphen (lit. a) selbst
- der in lit. b verwendete Begriff „Nämlichkeit“ durch den Begriff „Identität“ (iSd § 35 Abs 2 SPG) ersetzt werden
- in lit. d klärend erläutert werden, dass die Durchsuchungsbefugnis sich tatsächlich ausschließlich auf Personen bezieht, die bei einer zuvor genannten Verwaltungsübertretung auf frischer Tat betreten wurde und keine anlasslose Durchsuchung vorgenommen werden darf.

Insgesamt wäre eine Neuformulierung dieser Bestimmungen nach dem Vorbild der entsprechenden Bestimmungen im VStG, SPG oder auch StPO anzustreben.